

Zulassungsentziehung trotz Wohlverhaltens

Das BSG hat seine bisherige Rechtsprechung revidiert, wonach sog. „Wohlverhalten“ nach einer Zulassungsentziehung dazu führen kann, dass die Zulassung doch nicht entzogen werden kann.

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnte ein Vertragsarzt durch Wohlverhalten seine Zulassung doch noch behalten, auch wenn sich die Sachlage erst nach der Entscheidung des Berufungsausschusses geändert hatte. Das BSG war früher davon ausgegangen, dass eine Entziehung dann unverhältnismäßig sein konnte, weil sie praktisch einer endgültigen Beendigung der ärztlichen Tätigkeit gleich kam, wenn klar war, dass der Arzt nach der Entscheidung des Berufungsausschusses sein Verhalten deutlich und nachhaltig geändert hatte.

Nunmehr ist das BSG der Ansicht, dass diese Rechtsprechung zum Wohlverhalten überholt sei. Die berufliche Lage der Vertragsärzte habe sich gebessert, eine Neuzulassung sei nicht mehr unmöglich. Auch habe die alte Rechtsprechung zu nicht beabsichtigten Fehlentwicklungen geführt (deren genauen Inhalt das BSG in der Pressemitteilung nicht ausführt).

Eine Ausnahme gilt nur für Altfälle, also für Verfahren, in denen bereits vor Veröffentlichung dieses BSG-Urteils eine Entscheidung des Berufungsausschusses ergangen ist, und eine Berücksichtigung des Wohlverhaltens in Betracht kommt.

In Zukunft kann eine Änderung des Verhaltens des Arztes nun noch in einem Verfahren auf Wiedenzulassung gewürdigt werden, wobei ein Antrag auf Wiedenzulassung bereits während eines laufenden Gerichtsverfahrens über die Zulassungsentziehung gestellt werden kann.

BSG, Urteil vom 17.10.2012, B 6 KA 49/11 R